

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertreter-sitzungen im Zeitraum Juli bis Oktober 2009	1	der Gemeinde Wildau nach § 10 BauGB	6
Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Wildau	1	Öffentliche Ausschreibung	7
Informationen des Wahlleiters	3	Satzung zur Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungssatzung)	8
Einziehung der öffentlichen Straße "Schwarzer Weg"	4	Gebührensatzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungsgebührensatzung)	14
Über die Inkraftsetzung des Textbebauungsplanes "Neubauernstraße" der Gemeinde Wildau nach § 10 BauGB	5	1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Tagespflege, zur Erhebung und zur Höhe der Betreuungsgebühren der Gemeinde Wildau	16
Über die Inkraftsetzung der 6. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes L.1000 "Gewerbepark Wildau-Hoherlehme		Einwohnerstand	16
		Impressum	16

AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL

Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen Zeitraum: 01. Juli bis 31. Oktober 2009

Ausschüsse

Ausschuss für Bildung und Soziales

Montag	07.09.2009	18.30 Uhr	Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der Ladung, den Schaukästen oder dem Internet
--------	------------	-----------	---

Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss

Dienstag	08.09.2009	18.30 Uhr	Volkshaus
----------	------------	-----------	-----------

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Donnerstag	10.09.2009	18.30 Uhr	Volkshaus
------------	------------	-----------	-----------

Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften

Dienstag	15.09.2009	18.30 Uhr	Volkshaus
----------	------------	-----------	-----------

Hauptausschuss

Dienstag	29.09.2009	18.30 Uhr	Volkshaus
----------	------------	-----------	-----------

Gemeindevertretung

Dienstag	13.10.2009	18.30 Uhr	Volkshaus
----------	------------	-----------	-----------

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Gemeindevertretersitzungen hängen in den Schaukästen aus bzw. stehen im Internet auf der Homepage www.wildau.de.
Terminänderungen oder Ausfall einer Ausschusssitzung wird in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Wildau

Gemäß § 64 Abs. 3 BbgKWahlG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 BbgKWahlV ergeht folgende Bekanntmachung:

I. Bürgermeisterwahl

Die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Wildau findet am

Sonntag, den 27. September 2009

statt. Entfällt auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am **Sonntag, den 11. Oktober 2009** eine Stichwahl statt. Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden **in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr** statt.

Die Stelle des Bürgermeisters ist hauptamtlich. Der hauptamtliche Bürgermeister wird in freier, allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl von den Bürgern der Gemeinde für acht Jahre gewählt. Wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister sind Deutsche oder Unionsbürger, die

- am Tage der Hauptwahl das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis ergeben sich aus § 9 Beamtengesetz für das Land Brandenburg.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber/innen werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge möglichst frühzeitig beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses in der Gemeindeverwaltung Wildau, Karl-Marx-Straße 36 einzureichen. Die Wahlvorschläge können frühestens ab dem Tag nach dieser Bekanntmachung bis spätestens zum

20. August 2009 bis 12:00 Uhr

schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine/ihre Identität nicht feststeht.

III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in § 28 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, § 70 Abs. 2 BbgKWahlG, § 33 BbgKWahlV entsprechen.

2. Jeder Wahlvorschlag darf nur **eine/n** Bewerber/in enthalten. Der/die Bewerber/in darf nur auf **einem** Wahlvorschlag benannt

sein. Der/die Bewerber/in auf dem Vorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt. Der Wahlvorschlag muss weiterhin enthalten:

- a) Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift des/der Bewerbers/Bewerberin,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe müssen in allen Wahlkreisen des Wahlgebietes übereinstimmen und dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten;
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der Wahlvorschlag eines/einer Einzelbewerbers/-bewerberin (Einzelwahlvorschlag) darf nur die Angaben zu a) enthalten.

3. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Jeder für sich ist berechtigt, Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
4. **Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigungen** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein.
Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss in jedem Fall vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.
Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.
Der Wahlvorschlag eines/einer Einzelbewerbers/-bewerberin muss von diesem/dieser persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

5. Die im § 33 BbgKWahlV genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen:

- die Erklärung des/der Bewerbers/Bewerberin, dass er/sie seiner/ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und dass er/sie für keinen weiteren Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters einer Gemeinde, seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat;
- wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der/die Bewerber/in in der Zustimmungserklärung Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er/sie parteilos ist,

- für jeden Deutschen eine Bescheinigung der Wahlbehörde, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist,
- für jeden Unionsbürger die in § 70 Abs. 4 Satz 2 des BbgKWahlG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt sowie die Bescheinigung der Wahlbehörde,
- bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen eine Ausfertigung der in § 33 Abs. 6 des BbgKWahlG bezeichneten Niederschrift über die Bestimmung des/der Bewerbers/Bewerberin, die von dem Leiter der Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung und zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmern unterzeichnet sein muss,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (§ 70 Abs. 5 des BbgKWahlG) einschließlich der Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner (Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 32 Abs. 4 Nr. 6), sofern Unterstützungsunterschriften beizubringen sind,
- bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen und mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen, deren Bewerber/in nach § 33 Abs. 3 des BbgKWahlG bestimmt worden ist, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands der Partei oder politischen Vereinigung oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, dass in der Gemeinde keine Organisation der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe vorhanden ist,

IV. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Amtsinhaber, die sich der Wiederwahl stellen, sowie für Einzelbewerber/innen und Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen, die eine der in § 28 a Abs. 7 BbgKWahlG genannten Voraussetzungen erfüllen.

Jeder Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerber/in, die/der nicht vom Erfordernis der Unterstützungsunterschriften befreit ist, muss von - **36** - zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften). Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist nach Einreichung der Wahlvorschläge bei der Gemeindeverwaltung Wildau, Karl-Marx-Straße 36 während der üblichen Öffnungszeiten bis zum

19. August 2009 um 16:00 Uhr

auf den ausgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Absatz 4 Ziffer 3 BbgKWahlV zu erbringen. Dabei ist zu beachten, dass die entsprechenden Wahlvorschläge so rechtzeitig bei der Gemeinde Wildau eingereicht werden, dass die Frist zur Unterschriftsleistung ausreichend ist.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen. Die Unterstützungsunterschrift kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste geleistet werden. Die Unterschriftenliste muss ebenfalls bis zum **19. August 2009 16:00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde eingereicht werden. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

Wahlberechtigte Personen, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Wahlbehörde aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der

Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum **17. August 2009 bis 16:00** Uhr gestellt werden.

V. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **27. August 2009** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

VI. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können von ihm angefordert werden.

Wildau, den 27. Juli 2009

H. Schliemann
Wahlleiter

Informationen des Wahlleiters

Am 27. September 2009 finden die Bundestagswahl, die Landtagswahl und die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Wildau statt. An dieser Stelle möchte ich mich schon vorab bei allen Wahlhelfern bedanken, die sich für die Arbeit in den Wahllokalen zur Verfügung gestellt haben. Ohne sie wäre eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht möglich.

Wie im Vorfeld jeder Wahl gibt es seitens der Wähler viele Fragen, auf die ich hier eingehen möchte. Bitte haben Sie Verständnis, dass ich an dieser Stelle nur auf allgemeine Fragen eingehen kann. Sollten Sie spezielle Fragen haben, können Sie mich gerne unter der unten angegebenen Telefonnummer anrufen.

Wer darf wählen?

Bundestagswahl

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit dem 27. Juni 2009 in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten.

Landtagswahl

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben.

Bürgermeisterwahl

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet und im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.

Alle Bürger, die am 23. August 2009 mit alleiniger oder Hauptwohnung in Wildau gemeldet sind und die jeweiligen obigen Voraussetzungen erfüllen, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Bis zum 30. August 2009 wird jeder Wahlberechtigte von mir benachrichtigt. Bitte heben Sie die Wahlbenachrichtigungskarte unbedingt auf. Unter den Voraussetzungen der §§ 14 Abs. 1 BbgLWahlV bzw. 15 Abs. 1 BbgKWahlV kann auch jemand im

Wählerverzeichnis nachgetragen werden. Hierzu können Sie mich gerne im Einzelfall konsultieren.

Was mache ich, wenn ich keine Wahlbenachrichtigung erhalten habe?

Bundestagswahl und Landtagswahl

Jeder hat das Recht, in der Zeit vom 07.09.2009 bis 11.09.2009 gemäß § 17 Absatz 1 BWG das Wählerverzeichnis einzusehen, um zu prüfen, ob er eingetragen ist und ob seine Angaben dort richtig sind. Bis zum 11.09.2009 besteht gemäß § 22 BWO die Möglichkeit, Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu stellen. Hiervon abweichend sind Einsprüche, welche die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen für die Landtagswahl bemängeln, bis zum 12. September 2009 möglich.

Bürgermeisterwahl

Jeder hat das Recht, in der Zeit vom 31.08.2009 bis 04.09.2009 gemäß § 23 Abs. 3 BbgKWahlG das Wählerverzeichnis einzusehen, um zu prüfen, ob er eingetragen ist und ob seine Angaben dort richtig sind. Bis zum 12.09.2009 besteht gemäß § 20 BbgKWahlV die Möglichkeit, Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu stellen.

Bitte beachten Sie auch hierzu die öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen.

Wo kann ich von meinem Wahlrecht Gebrauch machen?

Auf der Wahlbenachrichtigungskarte sind der Wahlbezirk und das Wahllokal, in dem Sie wählen können, vermerkt. Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass es aufgrund der Neuordnung der Wahlbezirke in Einzelfällen zu einer Änderung des Wahllokales gekommen ist. So wird z. B. auf den Wahlbenachrichtigungskarten für den Wahlbezirk 005 „Grüne Schanze“ neben der postalischen Anschrift der Kita Wirbelwind in der Geschwister-Scholl-Straße 12 auch der Hinweis darauf vermerkt sein, dass der Eingang des Wahllokales über die Jahnstraße zu erreichen ist.

Was ist, wenn ich am 27.09.2009 verhindert bin?

Auf Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte finden Sie einen Wahlscheinantrag. Hiermit können Sie Briefwahlunterlagen beantragen. Wir senden Ihnen dann diese Unterlagen nach Hause oder an Ihre Urlaubsadresse. Selbstverständlich können Sie auch in unseren Räumlichkeiten frühestens ab 03.09.2009 die Briefwahl durchführen. Das Briefwahllokal befindet sich im Volkshaus, Zimmer 124. Sollten Sie die Briefwahl zu Hause oder am Urlaubsort durchführen, beachten Sie bitte unbedingt die beiliegenden Informationen, damit Ihre Stimme auch zählt. Sollten Sie die Briefwahlunterlagen per Email, Telegram, Telefax oder Fernschreiben beantragen, so muss hier auch zwingend Ihr Geburtsdatum mit angegeben sein.

Wie wird gewählt?

Am 27. September 2009 gibt es für alle 3 Wahlen jeweils einen Stimmzettel.

Auf dem weißen Stimmzettel für die Wahl zum Deutschen Bundestag haben Sie eine Erst- und eine Zweitstimme. Die Erststimme ist für den Direktkandidaten im jeweiligen Wahlkreis. Die Zweitstimme ist für die Partei.

Bei der Wahl zum Brandenburgischen Landtag ist der Stimmzettel hellgrün und Sie haben ebenfalls eine Erst- und Zweitstimme. Mit der Erststimme wählen Sie einen Direktkandidaten für Ihren Wahlkreis und mit der Zweitstimme eine Partei.

Für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters ist der Stimmzettel

orangefarben und Sie haben eine Stimme, mit der Sie direkt einen der Kandidaten wählen können.

Was muss ich zur Wahl mitbringen?

Bitte bringen Sie Ihre Wahlbenachrichtigung sowie Ihren Personalausweis mit.

Noch ein Hinweis:

Beachten Sie auch bitte unbedingt die Schaukästen der Gemeinde Wildau. Hier finden Sie wichtige Informationen zur Wahl und alle öffentlichen Bekanntmachungen dazu. Bis spätestens 5. September 2009 werden hier auch die zugelassenen Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl bekannt gemacht.

Und eine letzte Bitte:

Für den reibungslosen Ablauf am Wahlsonntag ist die Gemeinde Wildau dringend auf die ehrenamtliche Unterstützung von wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern angewiesen. Für die Übernahme des Ehrenamtes am Wahltag wird den Mitgliedern des Wahlvorstandes ein Erfrischungsgeld in Höhe von 21,00 EUR gezahlt.

Wer also Interesse hat, ein Ehrenamt als Wahlhelfer zu übernehmen, möchte sich bitte schnellstmöglich bei Herrn Schliemann unter der Telefonnummer (0 33 75) 50 54 40 oder bei Frau Köhler unter der Telefonnummer (0 33 75) 50 54 52 oder per E-Mail unter h.schliemann@wildau.de melden.

Hartmut Schliemann
Wahlleiter

Einziehung

Nach § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der zur Zeit gültigen Fassung erfolgt für den östlichen Teil der öffentlichen Straße „Schwarzer Weg“ eine Einziehung.

Die Einziehung umfasst die im Lageplan blau markierte Teilfläche in der Flur 12, Flurstück 36

Einziehung ist die Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert.

Die im Lageplan blau gekennzeichnete Fläche verliert somit jegliche Verkehrsbedeutung.

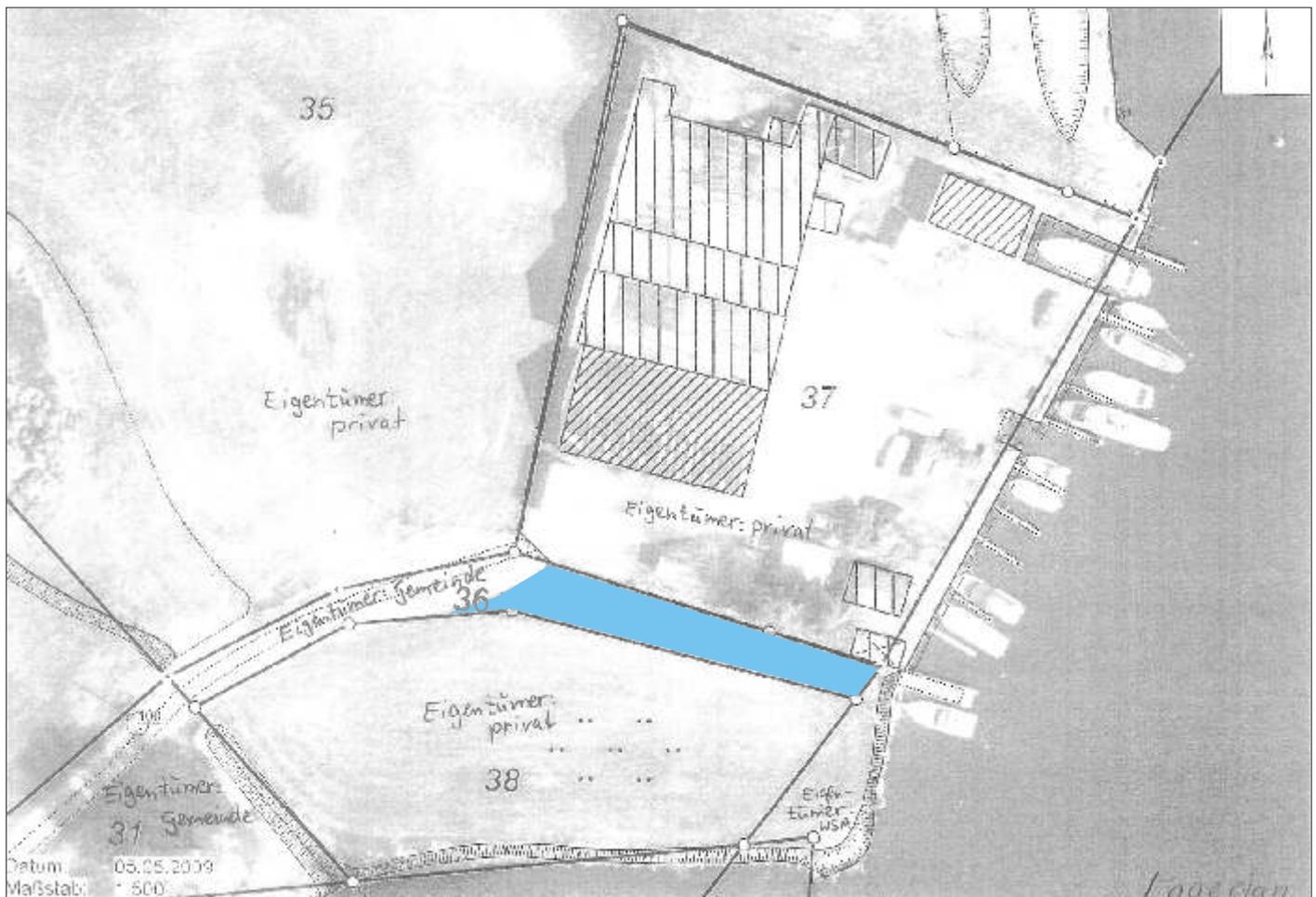
Die eingezogene Fläche wird als Arrondierungsfläche für das Flurstück 38, Flur 12 benötigt.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Wildau „Wildauer Rundschau“ als bekannt gegeben.

Gegen die Aufhebung dieser Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt.

Wildau, 16.06.2009
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

**über die Inkraftsetzung des
Textbebauungsplans
„Neubauernstraße“
der Gemeinde Wildau nach § 10
BauGB (Baugesetzbuch)**

(in der Fassung vom 27. 04. 2009)

Die Gemeindevertretung Wildau hat am 16.06.2009 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zum Textbebauungsplan „Neubauernstraße“ in der Fassung vom 27.04.2009 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr.: G 06/71/09).

Der Geltungsbereich des Textbebauungsplans „Neubauernstraße“ ist aus dem beige-fügten Planausschnitt ersichtlich.

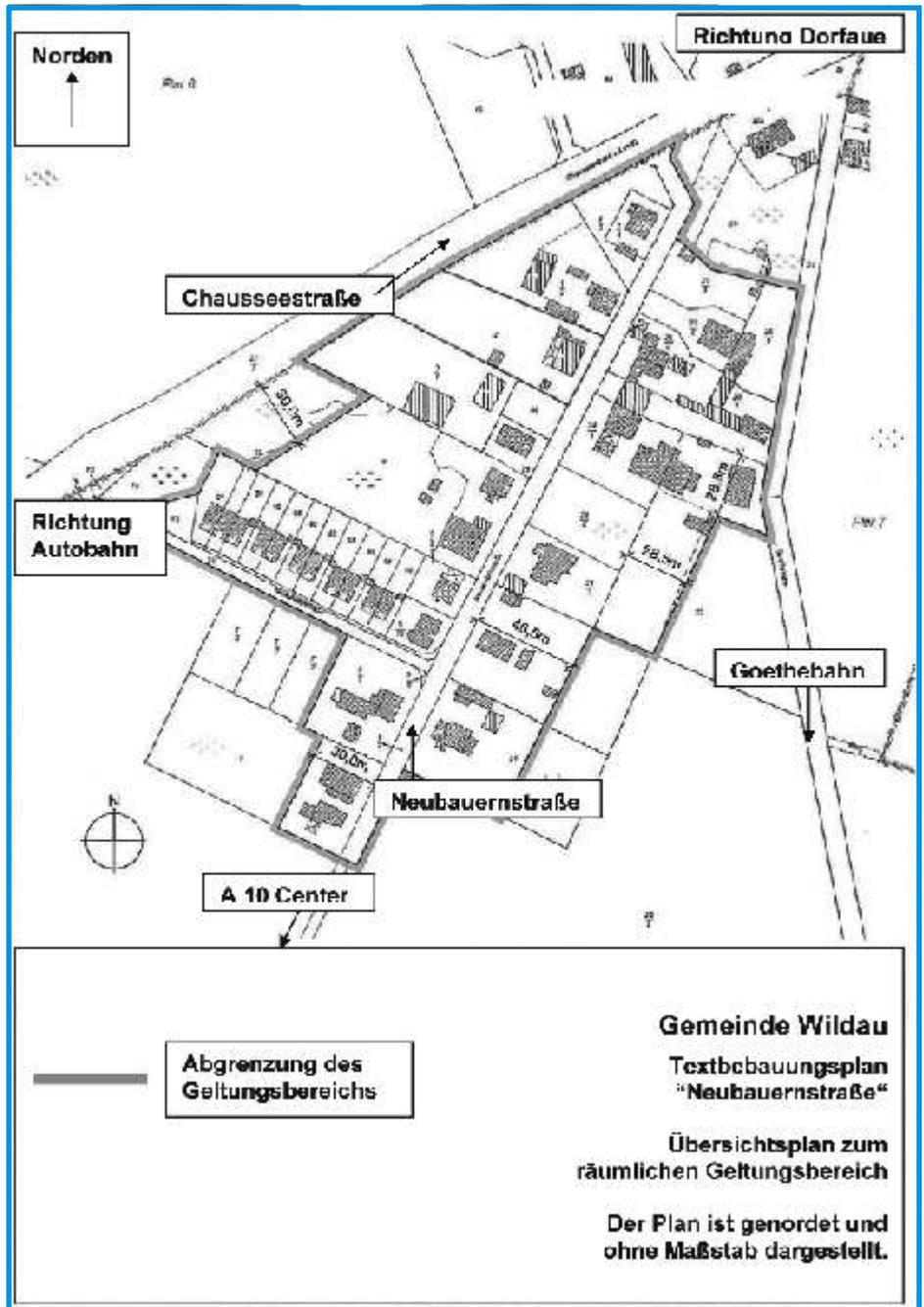
Der Textbebauungsplan „Neubauernstraße“ der Gemeinde Wildau tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung bei der Gemeinde Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau) bei der Abteilung Bauverwaltung, Karl-Marx-Straße 36, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Möglichkeit von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren wird hingewiesen.

Wildau, den 16. 07. 2009

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

**über die Inkraftsetzung der
6. Änderung des Vorhaben- und
Erschließungsplans L.1000
„Gewerbepark
Wildau-Hoherlehme“
der Gemeinde Wildau nach § 10
BauGB (Baugesetzbuch)**

(in der Fassung vom 27. 04. 2009)

Die Gemeindevertretung Wildau hat am 16.06.2009 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zur 6. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans L.1000 „Gewerbepark Wildau-Hoherlehme“ in der Fassung vom 27. 04. 2009 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr.: G 06/72/09).

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans L.1000 „Gewerbepark Wildau-Hoherlehme“ ist aus dem beigefügten Planausschnitt ersichtlich.

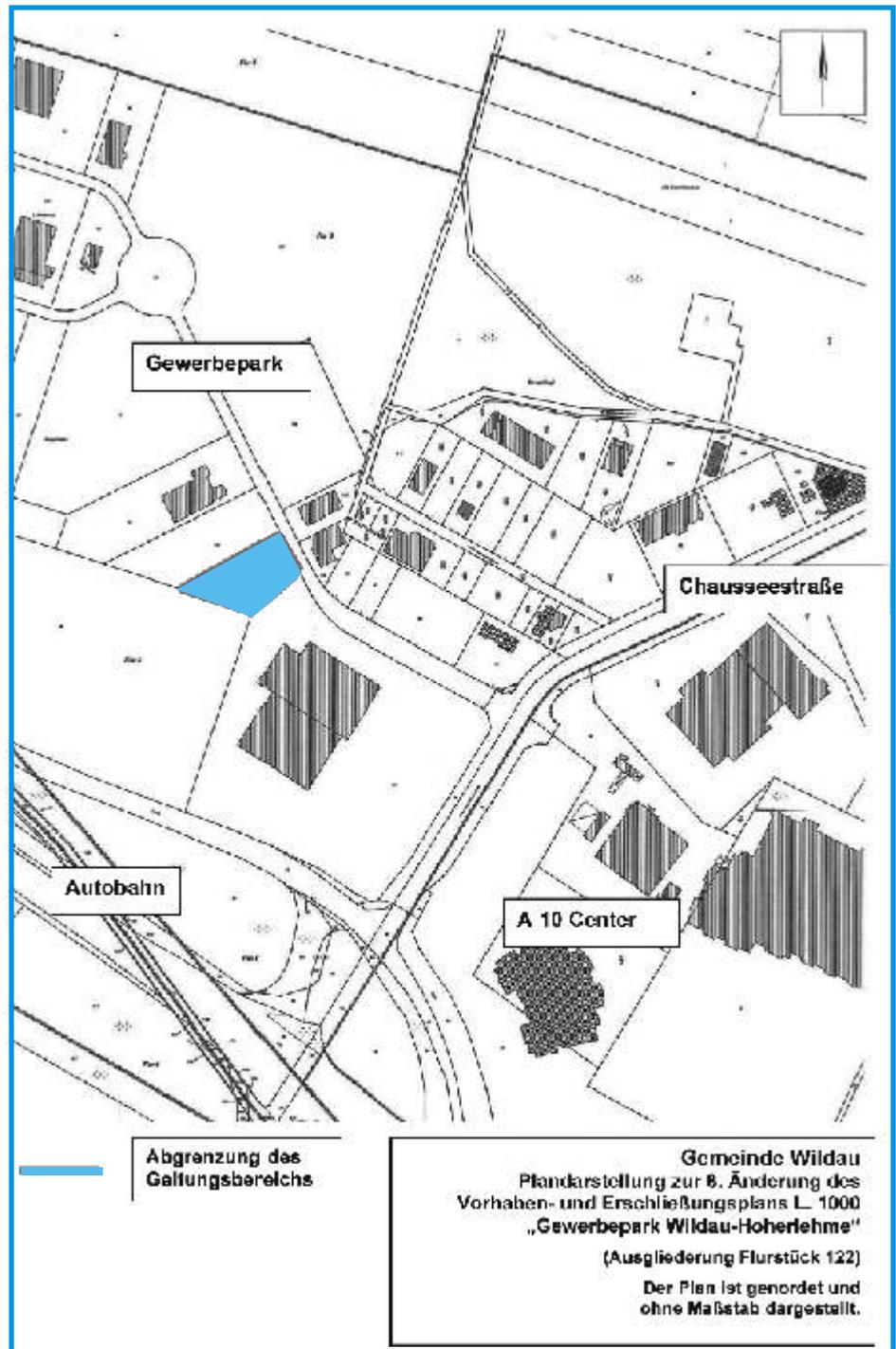
**Die 6. Änderung des Vorhaben- und
Erschließungsplans L.1000 „Gewerbepark
Wildau-Hoherlehme“ der Gemein-
de Wildau tritt mit dieser Bekannt-
machung in Kraft.**

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung bei der Gemeinde Wildau, Rathaus (im Volkshaus Wildau) bei der Abteilung Bauverwaltung, Karl-Marx-Straße 36, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Möglichkeit von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB und deren Verjährung nach drei Jahren wird hingewiesen.

Wildau, den 16. 07. 2009

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister



öffentliche Ausschreibung

Neubesetzung des Amtes der Schiedsperson für die Schiedsstelle der Gemeinde Wildau für die Amtsperiode 2008 - 2013

Aufgrund der Amtsniederlegung wegen Krankheit der Schiedsperson ist für den Schiedsstellenbereich der Gemeinde Wildau das Amt der Schiedsperson neu zu besetzen.

Entsprechend den Anforderungen des Schiedsstellengesetzes muss die Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein und Wahlrecht besitzen. Weiterhin soll sie das 25. Lebensjahr vollendet haben und **in Wildau** wohnen.

Die Schiedsperson soll im Wohngebiet bekannt sein, Autorität genießen und fähig sein, den Streitbefangenen Parteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen. Sie sollte einen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ausreichenden Bildungsgrad haben und über die für die Amtsgeschäfte erforderliche Zeit verfügen.

Die Tätigkeit der Schiedsperson ist ehrenamtlich.

Die Gemeinde Wildau bittet alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, die Interesse an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit als Schiedsperson haben sich

bis zum 14.09.2009

beim Bürgermeister der Gemeinde Wildau, Karl - Marx - Str. 36, 15745 Wildau schriftlich oder per Fax unter der 03375 - 505471 zu bewerben.

Die Wahl der Schiedsperson wird von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau durchgeführt. Die gewählte Schiedsperson bedarf danach noch der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichts Königs Wusterhausen, der nach den Vorschriften des Schiedsstellengesetzes auch die Berufung und Verpflichtung vornimmt und die Aufsicht über die Schiedsperson für ihre Tätigkeiten im Rechtspflegebereich ausübt.

Unsere stellvertretende Schiedsperson Frau Inge Scheffler bleibt weiter für Sie im Amt.

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Satzung zur Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des Art. 1 Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I, S. 134, berichtigt in GVBl. I, S.197), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 02.10.2008 (GVBl. I, S. 218) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee vom 10.01.2006, in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in der Sitzung am 01.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Zeuthen ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr dienenden oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage verpflichtet. Die Gemeinde Zeuthen betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gem. §§ 2 und 3 dieser Satzung den Anliegern übertragen wird. Der Benutzungszwang verpflichtet die in § 2 Abs. 1 und 5 bezeichneten Personen, die angebotene Reinigungsleistung der Gemeinde gegen die Entrichtung einer Gebühr, die durch die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Zeuthen in der jeweils geltenden Fassung bestimmt wird, anzunehmen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße.
Dazu gehören selbständige Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, weiterhin Parkplätze, Parkstreifen, Bushaltestellenbuchten, Wartehallen, Sicherheitsstreifen, Straßenbegleitgrün und Entwässerungsmulden.

Gehwege sind Straßenteile, die von der Fahrbahn abgegrenzt und äußerlich erkennbar für den Fußgängerweg bestimmt sind. Dazu gehören gemäß § 41 Abs. 2 STVO Radwege, die mit einem Gehweg auf einer einheitlichen Verkehrsfläche ohne bauliche Abgrenzung zu diesem eingerichtet und nur durch Farbmarkierung und die Gestaltung der Fläche gekennzeichnet sind.

Soweit Gehwege (in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten oder in sonstigen Bereichen) nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen bis zu 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg, es sei denn, dass in geringerem Abstand eine selbständige Grünfläche oder der als Fahrbahn genutzte Straßenteil verläuft. Art und Umfang der Reinigung sowie Pflege der selbständigen Grünflächen obliegen der Gemeinde.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst die Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege vom Schnee zu räumen sowie Gehwege, Fußgängerüberwege und erkennbar gefährliche Fahrbahnteile bei Eis- und Schneeglätte abzustumpfen, soweit es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen wird, in dem durch § 3 festgelegten Umfang, den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 2 Abs. 3 u. 4) auferlegt. Die nach Satz 1 Verpflichteten sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Die Anliegereigenschaft erstreckt sich sowohl auf Vorderlieger, deren Grundstücke an die öffentliche Straßen angrenzen, als auch auf Hinterlieger, deren Grundstücke gem. Absatz 4 erschlossen werden.
- (2) Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erfolgt die Reinigung und der Winterdienst jeweils bis zur Straßenmitte.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück im Sinne der Grundbuchordnung).
- (4) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung möglich ist.
Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht vom Grundstück aus jeweils bis zur Straßenmitte.

- (5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt der Besitzer des Grundstücks die Pflicht des Eigentümers wahr.
- (6) Anlieger, die Einwohner der Gemeinde Wildau sind, werden gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee zwischen der Gemeinde Zeuthen und der Gemeinde Wildau vom 10.01.2006 veranlagt.

§ 3

Art und Umfang der Reinigung

- (1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis aufgeführt, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

Straßen oder Straßenteile werden in Reinigungsklassen eingeteilt. Die Einteilung der Straßen oder Straßenteile zu der jeweiligen Reinigungsklasse ist im Straßenverzeichnis (Anlage) erfolgt.

- (2) Die Reinigungsverpflichtung der Gemeinde und der Anlieger wird nach Maßgabe der folgenden Reinigungsklassen näher bestimmt.

Reinigungsklasse 1 –

alle befestigten Fahrbahnen

Reinigungsklasse 1a –

Landesstraße L 401, L 402, Kreisstraße (innere Ortslage), Straßen mit neu ausgebauten Gehweg

Der Gemeinde obliegt die Reinigung der Fahrbahnen und aller dazugehörigen Teile entsprechend § 1 Abs. 2, einschließlich Winterdienst. Den Anliegern der dieser Reinigungsklasse zugeordneten Straßen obliegt die Reinigung der Gehwege, einschließlich Winterdienst.

Reinigungsklasse 1b –

alle sonstigen befestigten Fahrbahnen, Haupt-, Sammel-, und Anliegerstraßen

Der Gemeinde obliegt die Reinigung der Fahrbahnen ausgenommen der selbständigen Radwege, der Sicherheitsstreifen und des Straßenbegleitgrüns, einschließlich Winterdienst. Den Anliegern der dieser Reinigungsklasse zugeordneten Straßen obliegt die Reinigung der Gehwege, der selbständigen Radwege, der Sicherheitsstreifen und des Straßenbegleitgrüns, einschließlich Winterdienst.

Reinigungsklasse 2 –

alle unbefestigten Fahrbahnen

Den Anliegern obliegt die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege, einschließlich Winterdienst.

Die Reinigung der Verbindungswege (2m – Wege) zwischen den Straßen obliegt der Gemeinde mit Ausnahme des Winterdienstes, Ausnahme ist die Beschneidung von Hecken und Sträuchern an den Grundstücksgrenzen, diese obliegt den Anliegern.

- (3) Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Auf befestigten Gehwegen die Beseitigung, auf unbefestigten Gehwegen der Schnitt von Gras- und Pflanzenwuchs. Die Anwendung von Herbiziden ist nicht erlaubt.

Die Reinigung unbefestigter Fahrbahnen beschränkt sich auf die Entfernung von Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Eine (Feder-) Besenreinigung ist nicht erforderlich.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrlicht und sonstige Verunreinigungen (z. B. Geäst, Strauchwerk) jeder Art dürfen nicht in der Straßenrinne, in Straßenabläufe oder Gräben gekehrt werden; er ist unverzüglich zu beseitigen. Eine Zwischenlagerung im Verkehrsraum ist nicht zulässig.

Entwässerungsmulden sind von Verunreinigungen jeder Art freizuhalten. Die Funktion der baulichen Anlage obliegt der Gemeinde.

Alle bei der Reinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen.

Der Verkehrsraum der Gehwege ist freizuhalten. Hecken und Sträucher an der Grundstücksgrenze sind bis zu dieser zurück zu schneiden.

- (4) Die Reinigung hat nach Bedarf durch die Anlieger zu erfolgen.
- (5) Die Schneebeseitigung auf den Gehwegen hat in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m zu erfolgen. Eine Beseitigung in geringerer Breite ist statthaft, wenn der Gehweg die vorge-sehene Breite erkennbar nicht einnimmt. Die Abstumpfung bei Schnee- und Eisglätte hat in demselben Umfang zu erfolgen. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr sind Schnee- und Eisglätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 19.00 Uhr gefal-lener Schnee und entstandene Schnee- und Eisglätte sind am folgenden Tag, werktags bis 7.30 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00, Uhr zu beseitigen.

Asche oder Kohlenstaub dürfen zur Schnee- und Eisglättebeseitigung nicht verwendet werden. Die Ver-wendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; das gilt nicht

- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstump-fenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse muss die Schneebeseitigung und Ab-stumpfung der Geh- und Radwege so erfolgen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Geh- und Radweges oder, wo das nicht möglich, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als un-vermeidbar behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien be-streut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für den Brandschutz

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße, müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, wie auch von Schnee und Eis, frei-gehalten werden, einschließlich der Hydranten auf den Gehwegen.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Zeuthen erhebt für die von ihr nach Maßgabe dieser Satzung durchgeführte Reinigung der öffent-lichen Straßen Gebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Zeuthen, die auf dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg, in der jeweils geltenden Fassung, beruht.

§ 6

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung kann der Anlieger auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen (wirtschaftliche und soziale), auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls, nicht zumutbar erscheint. Der Antrag ist, unter Angabe der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
- (2) Die Befreiung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausge-sprochen werden.

§ 7

Drittbeauftragung

- (1) Die Gemeinde Zeuthen ist berechtigt, die ihr nach dieser Satzung obliegende Reinigungspflicht durch Beauftragung Dritter zu erfüllen.

- (2) Ein Dritter kann auch die Reinigungspflicht des Anliegers übernehmen. Dazu bedarf es eines schriftlichen Antrags bei der Gemeinde und deren Zustimmung gegenüber dem Antragsteller. Voraussetzung für die Zustimmung für die Drittbeauftragung ist, dass eine ordnungsgemäße Reinigung gesichert ist und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wurde. Die Zustimmung der Gemeinde ist widerruflich. Sie kann widerrufen werden, wenn die ordnungsgemäße Reinigung nicht gewährleistet oder die Erfüllung sonstiger Pflichten nicht gesichert ist. Die Zustimmung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Absatz 2 dieser Satzung seiner Reinigungspflicht nicht, nicht regelmäßig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt,
 - b) entgegen § 3 Absatz 3 Satz 7 dieser Satzung Kehricht und sonstigen Unrat nach Beendigung der Säuberung nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt,
 - c) entgegen § 3 Absatz 5 Satz 3 dieser Satzung bei Eis- und Schneeglätte die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Straßen nicht bestreut,
 - d) entgegen § 3 Absatz 5 Satz 1 dieser Satzung die Gehwege nicht oder nicht in der erforderlichen Breite von Schnee freihält,
 - e) entgegen § 3 Absatz 5 Satz 3 und Satz 6 dieser Satzung bei Eis- und Schneeglätte die Gehwege nicht bestreut oder Salze bzw. sonstige auftauende Mittel verwendet ohne dass Ausnahmen nach § 3 Absatz 5 Satz 7 vorliegen,
 - f) entgegen § 3 Absatz 5 Satz 4 dieser Satzung in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach Entstehen der Glätte beseitigt,
 - g) entgegen § 3 Absatz 5 Satz 5 dieser Satzung nach 19.00 Uhr entstandene Schnee- und Eisglätte nicht am folgenden Tag, werktags bis 7.30 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr beseitigt,
 - h) entgegen § 3 Absatz 5 Satz 8 dieser Satzung an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist,
 - i) entgegen § 3 Absatz 5 Satz 9 dieser Satzung den Schnee nicht in der vorgesehenen Weise lagert, so dass der Fußgänger und Fahrverkehr hierdurch mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
 - j) entgegen § 3 Absatz 5 Satz 11 dieser Satzung Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft,
 - k) entgegen § 4 dieser Satzung die Vorrichtungen für die Entwässerung und für den Brandschutz nicht von Eis und Schnee freihält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR geahndet werden. Die Geldbuße beträgt bei Vorsatz höchstens 1.000 EUR, bei grober Fahrlässigkeit höchstens 500 EUR.
- (3) Für das Verfahren zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen.

§ 9 Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungssatzung) vom 24.10.2007 außer Kraft.

Anlage 1: Straßenverzeichnis gem. § 3 Abs. 1

Zeuthen, den 02.07.2009

Kubick
Bürgermeister

Straßenverzeichnis

Einordnung der Straßen in Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 1 - alle befestigten Fahrbahnen

Reinigungsklasse 1a

Der Gemeinde obliegt die Reinigung der Fahrbahnen und aller dazugehörigen Teile entsprechend § 1 Abs. 2, den Anliegern der dieser Reinigungsklasse zugeordneten Straßen obliegt die Reinigung der Gehwege (jeweils einschließlich Winterdienst).

Dorfstraße
 Fontaneallee
 Forstweg
 Friedenstraße (von Bamberger Straße bis Seestraße)
 Goethestraße
 Hoherlehmer Straße
 Lindenallee
 Miersdorfer Chaussee
 Schulzendorfer Straße
 Seestraße
 Wüstemarkter Weg

 Delmenhorster Straße
 Oldenburger Straße (von Miersdorfer Chaussee bis Stedinger Straße)
 Parkstraße
 Schillerstraße (von Schulstraße bis Ortsschild)
 Schulstraße
 Stedinger Straße (von Friesenstraße bis Oldenburger Straße)
 Straße der Freiheit
 Waldpromenade (von Miersdorfer Chaussee bis Forstallee)

Reinigungsklasse 1b

Der Gemeinde obliegt die Reinigung der Fahrbahnen (einschließlich Winterdienst), ausgenommen der selbständigen Radwege, der Sicherheitsstreifen und des Straßenbegleitgrüns, den Anliegern der dieser Reinigungsklasse zugeordneten Straßen die Reinigung der Gehwege (einschließlich Winterdienst), der selbständigen Radwege, der Sicherheitsstreifen und des Straßenbegleitgrüns.

Adolph-Menzel-Ring	Dorfaue
Ahornallee	Ebereschenallee
Alte Poststraße	Eichenallee
Am Feld	Eichwalder Straße (befestigter Teil)
Am Gutshof	Elbestraße
Am Heideberg	Emser Straße
Am Postwinkel	Engelbrechstraße
Am Pulverberg (vom Puschkinplatz bis Straße am Höllengrund)	Erlenring
Am Seegarten	Fährstraße (Miersdorf-Werder)
Amselstraße	Fährstraße (Zeuthen)
An der Eisenbahn	Fasanenstraße
An der Korsopromenade	Flämingstraße
An der Kurpromenade	Forstallee
Augsburger Straße	Friedenstraße (von Seestraße bis Zeuthener See)
Bahnstraße	Friedrich-Engels-Straße
Bayreuther Straße	Friesenstraße
Birkenallee (befestigter Teil)	Große Zeuthener Allee
Brandenburger Straße	Hankelweg (befestigter Teil)
Bremer Straße	Havellandstraße
Buchenring	Havelstraße
Crossinstraße	Heinrich-Heine-Straße
Dahmestraße	Kastanienallee
Dahmeweg (befestigter Teil)	Kiefernring
Donaustraße	Kurt-Hoffmann-Straße

Anlage 1 zu § 3 Straßenreinigungssatzung

Reinigungsklasse 1b

Lange Straße	Regensburger Straße
Lindering (von Mittelpromenade bis Ortsgrenze)	Rheinstraße
Mainzer Straße	Ringstraße
Maxim-Gorki-Straße	Ruppiner Straße
Max-Liebermann-Straße	Saarstraße
Mittelpromenade (von Buchenring bis Lindering)	Schillerstraße (von Goethestraße bis Schulstraße)
Mittenwalder Straße	Spreewaldstraße
Morellenweg	Starnberger Straße
Moselstraße	Stedinger Straße
Niederlausitzstraße	Straße am Höllengrund
Niemöllerstraße	Talstraße
Nordstraße	Teltower Straße (betestigter Teil)
Nürnberger Straße	Uckermarkstraße
Oldenburger Straße (von Stedinger Straße bis Sackgasse)	Waldpromenade (befestigter Teil)
Ostpromenade	Weichselstraße
Otto-Dix-Ring	Weserstraße
Otto-Nagel-Allee	Westpromenade
Platanenallee	Wilhelm-Guthke-Straße
Potsdamer Straße	Wilhelmshavener Straße
Prignitzstraße	Würzburger Straße
Puschkinplatz	

Reinigungsklasse 2 - alle unbefestigten Fahrbahnen

Den Anliegern obliegt die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege (einschließlich Winterdienst).

Am Eisenbusch	Kastanienring
Am Falkenhorst	Kirschenallee
Am Fliederbusch	Kurparkring
Am Kurpark	Kurze Straße
Am Mühlenberg	Lange Straße (unbefestigter Teil)
Am Pulverberg (v. Straße am Höllengrund b. Große Zeuthener Allee)	Lindering (unbefestigter Teil)
Am Staatsforst	Magaretenstraße
Am Tonberg	Mittelpromenade. (vom Buchenring bis Ebereschening)
Bachstelzenweg	Mozartstraße
Bamberger Straße	Müggelstraße
Birkenallee (unbefestigter Teil)	Münchner Straße
Birkenring	Narzissenallee
Birkenstraße	Neckarstraße
Chemnitzer Straße	Pappelring
Dachauer Straße	Rosengang
Dorfaue (unbefestigter Teil)	Rotbuchenring
Ebereschening	Rotdornring
Eichwalder Straße (unbefestigter Teil)	Rühlering
Eschenring	Rüsternallee
Grenzstraße	Schmöckwitzer Straße
Große Zeuthener Allee (unbefestigter Teil)	Spreestraße
Hankelweg (unbefestigter Teil)	Straße am Hochwald
Haselnußallee	Teichstraße
Heinrich-Zille-Straße	Triftweg
Im Heidewinkel	Waldowstraße
Jägerallee	Waldpromenade (unbefestigter Teil)
Jasminweg	Wiesenstraße

Gebührensatzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des Art. 1 Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I, S. 134, berichtigt in GVBl. I, S.197), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 02.10.2008 (GVBl. I, S. 218) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee vom 10.01.2006, in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in der Sitzung am 01.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Zeuthen erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zeuthen, in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde Zeuthen.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigenden Straßen erschlossen sind, und die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen sowie die Straßenart und die sich daraus ergebende Reinigungsklasse (§ 2 Abs. 2).
- (2) Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 oder größer, so wird aufgerundet. Ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.
- (3) Für die jährlichen Leistungen der Straßenreinigung und des Winterdienstes beträgt die Benutzungsgebühr auf Grundlage der Reinigungsklassen der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zeuthen in der derzeit geltenden Fassung für die

Reinigungsklasse 1a	1,24 €/ M und
Reinigungsklasse 1b	1,24 €/ M.
- (4) Die entstehenden Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes sind höchstens mit 75 v.H. auf die Gebührenschnldner umzulegen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks.

Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers war, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften der Gemeinde als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsel ist der neue Eigentümer gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht geht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den Gebührenpflichtigen über.

- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 4

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals.
- (3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder -erstattung. Ein Anspruch auf Minderung besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßiger Ausdehnung eingeschränkt werden muss. Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge und Straßeneinbauten nur auf einem Teilstück der Straße.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid mitgeteilt. Sie ist zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Das gilt nicht für eine Jahresgebühr von weniger als 50,00 €. In diesem Fall wird die Gebühr in einem Betrag jeweils zum 15.08. des im Bescheid genannten Jahres fällig. Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden werden.

Erght der Gebührenbescheid erst nach einem der Fälligkeitstermine, ist die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 5

Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Straßenreinigung der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 24.10.2007 außer Kraft.

Zeuthen, den 02.07.2009

Kubick
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Tagespflege, zur Erhebung und zur Höhe der Betreuungsgebühren der Gemeinde Wildau

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg GO vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I, S. 398), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 26.09.2006 (Beschluss-Nr. G 25/310/06) die Änderung der Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Tagespflege, zur Erhebung und zur Höhe der Betreuungsgebühren der Gemeinde Wildau vom 13.11.2001, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Gemeinde Wildau Nr. 7 vom 22.11.2001, wie folgt beschlossen:

Der § 11 - Schließzeiten - der Satzung zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Tagespflege, zur Erhebung und zur Höhe der Betreuungsgebühren der Gemeinde Wildau wird mit Wirkung vom 01.01.2007 ersatzlos gestrichen. Der § 12 - Besucherkindertagesstätten wird § 11 - Besucherkindertagesstätten und der § 13 Inkrafttreten / Außerkrafttreten wird in § 12 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten geändert.

Wildau, den 14. Juli 2009

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

“Wildauer Kunstpreis” zu vergeben

Auch in 2009 lobt der Bürgermeister der Gemeinde Wildau einen Ideenwettbewerb zu einem Kunstpreis der Gemeinde aus. Ziel ist die weitere Belebung des kulturellen Lebens in Wildau und die Erhöhung der Attraktivität des Ortes.

Den verschiedensten Künstlern und Kunstrichtungen soll somit Gelegenheit gegeben werden, sich der Öffentlichkeit zu präsentieren und zu zeigen, wie wichtig und sinnvoll Kunst im täglichen Leben ist.

Die „neue Kunst“ soll anziehend und aufregend zugleich sein, eben ein weiterer Anziehungspunkt in Wildau.

Alle Bürger sind aufgerufen, ihre Ideen und Vorschläge, bis zum 04.09.2009, schriftlich bei der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str. 36, 15745 Wildau bei Herrn Schliemann einzureichen.

Das beste Projekt oder Kunstwerk wird alljährlich mit einem Kunstpreis prämiert.

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister der Gemeinde Wildau

Einwohnerstand 31.05.2009 = 9.739

Zuzüge	55
Wegzüge	38
Geburten	4
Sterbefälle	10

Einwohnerstand 30.06.2009 = 9.745

Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.

i.A. Schmidt
Einwohnermeldeamt/ 15.07.2009

Impressum:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wildau erscheint gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Verteilauflage: 5.630

Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen: Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75; rundschau@deutschland.ms

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften auszugsweise wiederzugeben. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgeforderte Zuschriften haften wir nicht.